

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1362

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.08.2006
Unser Zeichen: V 538-5350
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

16. Oktober 2006

Bürokratieabbau - Sportboothafenverordnung überarbeiten
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/873

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Landtags-Sitzung am 28.06.06 hat die Fraktion der FDP unter dem Thema „Bürokratie abbauen - Sportboothafenverordnung“ den Beschlussantrag gestellt, dass der Landtag die Landesregierung auffordert, die Landesverordnung über Sportboothäfen vom 11.09.2005 zu überarbeiten und von Bestimmungen zu befreien, die nicht zwingend durch höherrangiges Recht vorgegeben sind.

Zu den Forderungen

1. Die Sportboothafenbetreiber sind von der Verpflichtung zu befreien, alle drei Jahre Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen.
2. Die Hafenenutzer sind von der Verpflichtung zu befreien, spätestens vor dem Auslaufen Schiffsabfälle in die dafür vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen zu verbringen.
3. Die Sportboothafenbetreiber sind generell von der Verpflichtung zu befreien, in Abständen von maximal 30 m Entfernung zu jedem Liegeplatz einen ABC-Pulverlöscher mit 6 kg Ladegewicht bereitzustellen. Stattdessen ist zu der vormaligen Regelung zurückzukehren, eine gewisse Anzahl an Feuerlöschern in jedem Hafen leicht zugänglich vorzuhalten.

wird wie folgt Stellung genommen:

Die neue Sportboothafenverordnung vom 11. September 2005 trägt insbesondere der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände - im folgenden EG-Richtlinie - für Sportboothäfen Rechnung. Die Landesregierung hat hier sehr darauf geachtet, nur die in der EG-Richtlinie vorgegebenen Regelungen umzusetzen. Die verabschiedete Verordnung beinhaltet daher keine Verschärfungen hinsichtlich der EG-rechtlichen Vorschriften und geht auch nicht über die vergleichbaren Bestimmungen der anderen Küstenländer hinaus.

Die wesentlichen Anliegen der EG-Richtlinie sind die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und die Erstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen. Insbesondere für die Hafenauffangeinrichtungen für Abwasser aus Sammel tanks und für die Erstellung von gemeinsamen Abfallbewirtschaftungsplänen kann bei den Sportboothäfen von den Möglichkeiten einer flexiblen Handhabung Gebrauch gemacht werden.

Nachstehend wird auf die einzelnen Forderungen eingegangen:

Zu 1. Artikel 5 Abs. 3 der EG-Richtlinie besagt:

Die Mitgliedstaaten bewerten und genehmigen den Abfallbewirtschaftungsplan, überwachen dessen Durchführung und sorgen dafür, dass dieser zumindest alle drei Jahre und nach bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebs erneut genehmigt werden.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist in der EG-Richtlinie für Sportboothäfen nicht vorgesehen. Insofern musste die Regelung in das Landesrecht übernommen werden. Eine Aufhebung dieser Vorschrift würde nach wie vor im Widerspruch zu den Bestimmungen der EG-Richtlinie stehen.

Bestärkt wird diese Rechtsauffassung durch ein aktuelles Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (KOM) vom 04.07.2006 im Rahmen des EG-Vertragsverletzungsverfahrens 2005/2009. In der „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ bemängelt die KOM, dass in Schleswig-Holstein, aber auch in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, die Abfallbewirtschaftungspläne für die Sportboothäfen noch nicht vollständig aufgestellt und genehmigt sind. Um das darauf folgende Klageverfahren vor dem EuGH evtl. noch abzuwenden, hat das zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) basierend auf einer Abfra-

ge in den betroffenen Bundesländern, gegenüber der KOM mit Schreiben vom 30. August 2006 Stellung genommen und den aktuellen Bearbeitungsstand mitgeteilt.

Zu 2. Artikel 7 Abs. 1 der EG-Richtlinie besagt:

Der Kapitän eines Schiffes, das einen Gemeinschaftshafen angelaufen hat, entlädt vor dem Auslaufen alle Schiffsabfälle in einer Hafenauffangeinrichtung.

In Abs. 2 steht:

Ungeachtet des Absatzes 1 darf ein Schiff ohne Entladung der Schiffsabfälle seine Fahrt zum nächsten Anlaufhafen fortsetzen, wenn aus den gemäß Artikel 6 und Anhang II gemachten Angaben hervorgeht, dass genügend spezifische Lagerkapazität für alle angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt des Schiffes bis zum Entladehafen anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist.

Die Rechtslage besagt verkürzt dargestellt, dass Artikel 7 Abs. 2 nur in Verbindung mit Artikel 6 (regelt das schriftliche Meldeverfahren bei Schiffsabfällen für Schiffe mit mehr als 12 Passagieren) zu sehen ist. D. h., dass Schiffe mit bis zu 12 Passagieren immer vor dem Auslaufen entsorgen müssen und Schiffe mit mehr als 12 Passagieren ohne Entsorgung auslaufen dürfen, wenn sie in dem schriftlichen Meldeverfahren gegenüber dem Anlaufhafen die Angaben gemacht haben, dass genügend spezifische Lagerkapazität für alle angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt des Schiffes bis zum Entladehafen anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist.

Ergänzend fordern die Artikel 11 (Durchsetzung) und 13 (Sanktionsvorschriften) die Mitgliedstaaten auf, in erforderlichem Umfang Kontrollverfahren einzurichten, um sicherzustellen, dass Sportboote mit bis zu 12 Passagieren die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie erfüllen, und Sanktionen für Verstöße festzulegen.

Die Regelung zur Verbringung der Schiffsabfälle vor dem Auslaufen in die Hafenauffangeinrichtungen war damit zu übernehmen.

Zu 3. Brandschutz

Hierzu besteht einvernehmlich mit dem für den Brandschutz fachlich zuständigen Innenministerium nach wie vor die Auffassung, dass die 30-Meter-Regelung bei den Feuerlöschern i. d. R. zum vorsorgenden Brandschutz sachlich geboten ist. Die geringen Bootsabstände und die nicht begrenzte Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten (Treibstoff u. a.) erfordern einen wirkungsvollen Brandschutz, aus dem sich die

Forderung nach Feuerlöschern an den Liegeplätzen ergibt. Kommt es an Bord eines Sportbootes im Hafen zu einem Entstehungsbrand, sind die Personen an Bord unmittelbar bedroht. Um ihr Leben retten zu können, müssen Außenstehende auf kürzestem Wege Zugang zu Feuerlöschern haben. Die optimale Lösung wäre die Verpflichtung zur Vorhaltung von 12-Kg-Löschern frei zugänglich außerhalb des Kabinenbereiches an Deck des Bootes. Vergleichbar wäre die Anbringung eines Löschers je Liegeplatz. Die 30-Meter-Regelung ist als Kompromiss zwischen den Belangen des Brandschutzes und wirtschaftlichen Aspekten zu werten und lehnt sich an die Rettungsweglängen in Gebäuden an. Bei 30-Meter-Abständen ist davon auszugehen, dass kurzfristig weitere Löscher nachgeführt werden können, um einen Entstehungsbrand wirksam bekämpfen zu können.

Im Hinblick auf die verstärkten Deregulierungsziele der Landesregierung wäre hier eine flexiblere Lösung durchaus vorstellbar. Z. B. könnte über Anzahl und Art von Löscheinrichtungen eine Ermessensentscheidung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde getroffen werden, wobei es dann dabei auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls ankommt. Dies setzt eine Änderung der Sportboothafenverordnung voraus, die aber leider nicht kurzfristig und ohne eine vorherige Beteiligung der betroffenen Verbände durchgeführt werden kann. Es bietet es sich jedoch an, das Thema Brandschutz Anfang des nächsten Jahres zusammen mit den noch umzusetzenden EG-Regelungen (Erhebung des Entgeltes, Meldepflicht für Sportboote mit mehr als 12 Passagieren), deren Ermächtigungsgrundlagen erst im Rahmen der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes geschaffen werden, aufzugreifen und neu zu regeln.

Abschließend möchte ich noch auf das vom Segel-Verein Wedel-Schulau e.V. und von der Sporthafen Kiel GmbH eingeleitete Normenkontrollverfahren zur Sportboothafenverordnung hinweisen. Hierin geht es u. a. ebenfalls um die Themen Abfallbewirtschaftungspläne und Brandschutz. Da das Verfahren noch anhängig ist, kann auf Einzelheiten leider noch nicht eingegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ernst-Wilhelm Rabius